

# Aufenthalte in der Klinik gehören zu den privatesten Momenten

## Wie kann man prominente Patienten vor den Medien schützen?

Die Aufmerksamkeit der Leser, Hörer, Zuschauer und User ist knapp. Daher orientieren sich die Medien an Ausnahmesituationen und Ausnahmepersönlichkeiten, die Normalität ist unspektakulär. Menschliche oder unternehmerische Krisen sind für Medien Alltagsgeschäft. Kliniksprecher jedoch sehen sich einer

tion in erheblichen Umfang auslöst und das Image oder die Reputation eines Unternehmens oder eine Marke erheblich gefährdet. Eine solche Krise gilt es zu verhindern.

Charakteristika einer Krise sind die dringende Notwendigkeit von Handlungsentscheidungen, ein durch die Entscheidungsträger wahrgenommenes Gefühl der Bedrohung, ein Anstieg an Unsicherheit, Dringlichkeit und Zeitdruck und das Gefühl, das Ergebnis sei von prägendem Einfluss auf die Zukunft. Das taktische Ziel, die Meinungsführerschaft zu erlangen, lässt sich am besten durch einen Zeitvorsprung erzielen. Für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Krankenhaus bedeutet dies: Schnelligkeit geht vor Vollständigkeit. Der „Totstellreflex“ gilt dabei als kommunikativer Offenbarungseid. Nichtstellungennahmen können in der Gerüchteküche der Schwarm-Intelligenz wie ein Brandsatz wirken, befördert durch Twitter & Co.

Dies greift vor allem, wenn sich prominente Patienten im Krankenhaus befinden. Im damals viel beachteten Caroline-von-Monaco-Urteil II hatte das Bundesverfassungsgericht im Dezember 1999 die Berichterstattung über das Privatleben Prominenter geregelt. Das Urteil hat viel Staub aufgewirbelt, da es um das Spannungsfeld Allgemeines Persönlichkeitsrecht, wie es im Grundgesetz verankert ist, versus Pressefreiheit ging. Dem Urteil nach ist die vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht geschützte Privatsphäre nicht auf den häuslichen Bereich beschränkt. Der Einzelne muss grundsätzlich die Möglichkeit haben, sich auch an anderen, erkennbar abgeschiedenen Orten von Bildberichterstattung unbehelligt zu bewegen. Im Unterschied zum Recht am eigenen Bild bezieht sich der Schutz der Privat-

sphäre, der ebenfalls im allgemeinen Persönlichkeitsrecht wurzelt, nicht speziell auf Abbildungen, sondern ist thematisch und räumlich bestimmt. Er umfasst zum einen Angelegenheiten, die wegen ihres Informationsinhalts typischerweise als „privat“ eingestuft werden, weil ihre öffentliche Erörterung oder Zurschaustellung als unschicklich gilt, das Bekanntwerden als peinlich empfunden wird oder nachteilige Reaktionen der Umwelt auslöst, wie es etwa bei Krankheiten der Fall ist.

### Der Fall Monica Lierhaus

Prominente müssen also weitgehende Eingriffe in ihre Privatsphäre nicht dulden. Das LG Hamburg hat dies mit Urteil vom 15. Januar 2010 unterstrichen. Der Klägerin, der NDR-Sportreporterin Monica Lierhaus, wurde ein Entschädigungsanspruch gegen die „Hamburger Morgenpost“ in Höhe von 25.000 Euro zugebilligt. Die Tageszeitung hatte detailliert über die schweren Folgen einer komplizierten Operation (künstliches Koma) im UKE (Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf) berichtet und Lichtbilder, die die Reporterin im Krankenhaus zeigten, veröffentlicht. Das Gericht führte unter anderem aus, dass, obwohl die Klägerin durch ihre Bekanntheit in der Öffentlichkeit stände und ihre Krankheit durch vorherige Berichterstattungen der Allgemeinheit bekannt sei, der Eingriff im konkreten Fall so schwerwiegend sei, dass sie diesen nicht hinnehmen

*Krisen und dramatisch verlaufende Schicksale vor allem von „Promis“ sind das Salz in der medialen Suppe, denn sie wirken Auflagen steigernd, Reichweiten erhöhend, Quoten treibend. Massenmedien wollen nicht bilden, sondern unterhalten, und Krisen sind dabei besonders willkommen. Simplifizierung, Verzerrung und Dramatisierung sind dabei oft Tagesgeschäft. Auch Vorfälle in Krankenhäusern erzeugen häufig ein heftiges Medienecho – etwa, wenn sich prominente Patienten oder Opfer Aufsehen erregender Fälle im Krankenhaus befinden. Hier ist Krisenkommunikation angesagt, um die Privatsphäre der Betroffenen zu schützen.*



Andreas Frädlich  
Pressesprecher der Klinik Bavaria

ungewohnten Situation gegenüber. Sie befinden sich auf einer Gratwanderung, hin und hergerissen zwischen der Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit auf der einen Seite und der ärztlichen Schweigepflicht, dem Datenschutz, dem Betreuungsgesetz oder Persönlichkeitsrecht auf der anderen Seite.

Eine mediale Krise ist ein Vorfall, der negative Medienberichterstat-



Foto: Reicher/Fotolia